

Ausleihbedingungen

(Anhang zur Benutzungsordnung, gültig ab 1. Januar 2023)

Medienart	Anzahl	Ausleihfrist	Verlängerung
Alle Medien	unbegrenzt	30 Tage	max. 2x

I. Verantwortung für die Medien

Die Verantwortung für die auf dem Benutzungskonto befindlichen Medien sowie für die Einhaltung der Ausleihfristen liegt bis zur Rückgabe bei den Benutzenden. Entlehnte Medien sind sorgfältig zu behandeln, sachgerecht aufzubewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. (-> *Benutzungsordnung der Landesbibliothek*, Pt. 10 und 11).

Die Bibliotheksmitarbeitenden prüfen alle Medien bei der Rückgabe auf äussere Schäden. Die Vollständigkeit von Medienpaketen wird ebenfalls kontrolliert.

Die Benutzenden müssen die ausgeliehenen Medien am Tag des Fristablaufs bis zur Bibliotheksschliessung zurückgeben, das gilt auch bei Einwurf in die Rückgabebboxen.

Bei verspäteter Rückgabe werden ab der ersten Mahnung Mahngebühren erhoben (-> *Anhang „Gebühren“ der Benutzungsordnung*).

II. Verlängerungen und Vormerkungen

1. Die Ausleihfrist der Medien kann verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzenden vorgemerkt sind.
2. Für Medien in der Verlängerung, welche von anderen Benutzenden vorgemerkt werden, kann der bzw. die ausleihende Benutzende einen Rückruf erhalten.
3. Jedes ausgeliehene Medium kann vorgemerkt werden. Innerhalb von einer Woche (Freihandmedium) bzw. zwei Wochen (Magazinmedium) kann es abgeholt werden, danach verfällt der Anspruch auf die Vormerkung.

III. Ausleihe von Zeitschriften und Altersfreigabe von Filmen

1. Die neueste Zeitschriftennummer ist nicht ausleihbar.
2. Die Landesbibliothek leiht an Kinder und Jugendliche nur Filme gemäss der Altersfreigabe nach dem Prüfverfahren der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) aus. Mit der Altersfreigabe ist keine pädagogische Empfehlung verbunden.

Ausleihbedingungen

(Anhang zur Benutzungsordnung, gültig ab 1. Januar 2023)

Medienart	Anzahl	Ausleihfrist	Verlängerung
Alle Medien	unbegrenzt	30 Tage	max. 2x

I. Verantwortung für die Medien

Die Verantwortung für die auf dem Benutzungskonto befindlichen Medien sowie für die Einhaltung der Ausleihfristen liegt bis zur Rückgabe bei den Benutzenden. Entlehnte Medien sind sorgfältig zu behandeln, sachgerecht aufzubewahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. (-> *Benutzungsordnung der Landesbibliothek*, Pt. 10 und 11).

Die Bibliotheksmitarbeitenden prüfen alle Medien bei der Rückgabe auf äussere Schäden. Die Vollständigkeit von Medienpaketen wird ebenfalls kontrolliert.

Die Benutzenden müssen die ausgeliehenen Medien am Tag des Fristablaufs bis zur Bibliotheksschliessung zurückgeben, das gilt auch bei Einwurf in die Rückgabeboxen.

Bei verspäteter Rückgabe werden ab der ersten Mahnung Mahngebühren erhoben (-> *Anhang „Gebühren“ der Benutzungsordnung*).

II. Verlängerungen und Vormerkungen

1. Die Ausleihfrist der Medien kann verlängert werden, sofern die Medien nicht von anderen Benutzenden vorgemerkt sind.
2. Für Medien in der Verlängerung, welche von anderen Benutzenden vorgemerkt werden, kann der bzw. die ausleihende Benutzende einen Rückruf erhalten.
3. Jedes ausgeliehene Medium kann vorgemerkt werden. Innerhalb von einer Woche (Freihandmedium) bzw. zwei Wochen (Magazinmedium) kann es abgeholt werden, danach verfällt der Anspruch auf die Vormerkung.

III. Ausleihe von Zeitschriften und Altersfreigabe von Filmen

1. Die neueste Zeitschriftennummer ist nicht ausleihbar.
2. Die Landesbibliothek leiht an Kinder und Jugendliche nur Filme gemäss der Altersfreigabe nach dem Prüfverfahren der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) aus. Mit der Altersfreigabe ist keine pädagogische Empfehlung verbunden.